

Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall

 Änderung: [ElektroG](#) »Elektro- und Elektronikgerätegesetz«
vom 8.12.2022, veröffentlicht am 13.12.2022

Außer der Änderung eines Rechtsbezugs wurden in Anlage 1 Nr. 5 folgende Begriffe gestrichen:
»elektronische Antriebe für Möbel«
»Bekleidung mit elektrischen Funktionen«

 Änderung: [EfbV](#) »Entsorgungsfachbetriebeverordnung«
vom 8.12.2022, veröffentlicht am 13.12.2022

 Änderung: [LAbfWG SH](#) »Abfallwirtschaftsgesetz Schleswig-Holstein«
vom 6.12.2022, veröffentlicht am 29.12.2022

Baurecht

 Änderung: [BauGB](#) »Baugesetzbuch«
vom 4.1.2023

Die Änderung resultiert aus dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht.

 Änderung: [BayBO](#) »Bayerische Bauordnung«
vom 23.12.2022

Eingefügt wurde der § 44a »Solaranlagen«, wonach Eigentümer von Nicht-Wohngebäuden und Wohngebäuden verpflichtet werden, die Dächer dieser Gebäude mit Solaranlagen auszurüsten. Der Zeitpunkt der Anforderung ist gestaffelt je nach Zielgruppe und hängt an der Einreichungen des Bauantrags bzw. der der Bauvorlagen.

 Änderung: [LBauO RhPf](#) »Landesbauordnung Rheinland-Pfalz«

vom 7.12.2022, veröffentlicht am 14.12.2022

Die Anforderungen entfallen für bestimmte Vorhaben und unter bestimmten Voraussetzungen, zum Beispiel wenn die Dachfläche kleiner als 50 m² ist.

 Änderung: [SächsBO](#) »Sächsische Bauordnung«

vom 20.12.2022

Die Änderungen sind vielfältig und betreffen u.a. Windenergieanlagen, Antennenanlagen und Anlagen, die im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt werden können.

 Neufassung: [IndBauRL BW](#) »Industriebaurichtlinie Baden-Württemberg«

vom 12.12.2022

Die Neufassung berücksichtigt die Neufassung der Muster-Industriebaurichtlinie vom Mai 2019.

Emissionen/Immissionen

 Neufassung: [TRAS 310](#) »Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser«

30.9.2022, veröffentlicht am 12.1.2023 im Bundesanzeiger

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) hat nun der neuen Neufassung (wir berichteten im Risolva Infobrief Juli 2022) zugestimmt und die TRAS wurde nun am 12.1.2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die TRAS selbst enthält keine Betreiberpflichten, sondern enthält Aspekte, die bei der Notfallplanung berücksichtigt werden müssen.

Bitte beachten Sie, dass die TRAS zwar insbesondere für Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung gilt. Es wird jedoch empfohlen, die TRAS auch auf *immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen* außerhalb von Betriebsbereichen sinngemäß anzuwenden, falls eine vergleichbare Gefahr besteht.

Energie

 Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«

vom 20.12.2022

Die Änderungen betreffen vorwiegend Regelungen zu Ausschreibungen.

 Änderung: [EnergieStG](#) »Energiesteuerengesetz«

vom 19.12.2022

Die nachfolgenden Änderungen, die seit 1.1.2023 gelten, sind folgendermaßen kenntlich gemacht:

Kursiv = neu;

~~durchgestrichen~~ = gelöscht

Am § 53a gibt es die folgende Änderungen

(11) Die teilweise Steuerentlastung nach den Absätzen 1, 3 und 4 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. *Satz 1 gilt sinngemäß für die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6.* Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

~~(12) Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission. Das Auslaufen der Genehmigung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.~~

Am § 55 gab es die folgenden Änderungen:

(5) Abweichend von Absatz 4 wird die Steuerentlastung gewährt

1. für die Antragsjahre 2013 und 2014, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher begonnen hat, ein Energiemanagementsystem nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder ein Umweltmanagementsystem nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b einzuführen,
2. für das Antragsjahr 2015, wenn
 - a. das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher die Einführung eines Energiemanagementsystems nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a abgeschlossen hat, oder wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Jahr 2015 oder früher als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert worden ist, und
 - b. die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind,
3. *für das Antragsjahr 2023, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erfüllt und mit dem Antrag die Bereitschaft erklärt, alle in dem jeweiligen System des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen.*

Für kleine und mittlere Unternehmen gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(6) Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2013 neu gegründet werden, gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle des Jahres 2013 das Kalenderjahr der Neugründung und an die Stelle der Jahre 2014 und 2015 die beiden auf die Neugründung folgenden Jahre treten sowie
2. ab dem Antragsjahr 2015 die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind; Absatz 7 gilt entsprechend.

Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die nicht durch Umwandlung im Sinn des Umwandlungsgesetzes [...] entstanden sind. *Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für das Antragsjahr 2023.*

 Nehmen Sie die entsprechenden Änderungen an Ihrem Rechtsverzeichnis vor.

Siehe zu dieser Rechtsänderung auch den entsprechenden [Beitrag unter Hintergrundinformationen](#).

 Änderung: [EnFG](#) »Energiefinanzierungsgesetz«
vom 20.12.2022

Geändert wurden u.a.
Erweiterung des Zwecks des Gesetzes
Korrekturen am § 32 Nachweisführung (in Nr. 2e)
Korrekturen am § 68 Beihilfevorbehalt
Änderungen an Anlage 1

 Änderung: [EnSiG](#) »Energiesicherungsgesetz«
vom 20.12.2022

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 20.12.2022 und vom 4.1.2023

Zur Änderung vom 20.12.2023
Unter anderem wurden folgende Paragraphen neu eingefügt:

- § 118b Befristete Sonderregelungen für Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung bei Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung
- § 118c Befristete Notversorgung von Letztverbrauchern im Januar und Februar des Jahres 2023

Die Änderung vom 4.1. betrifft die Übergangsbestimmungen für die Regulierungsbehörde.

 Neu: [HkNRG](#) »Herkunftsnachweisregistergesetz«
vom 4.1.2023

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen zu schaffen für die Errichtung und den Betrieb

- eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger sowie
- eines Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbarer Abwärme [...]

Relevant ist das nur für diejenigen, die für Letztverbraucher erzeugen und in Mengen von > 1 MWh. Folgende Paragraphen, könnten dann zu gegebener Zeit relevant werden:

§ 3 Herkunftsnachweise und Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger

(1) Die [...] Behörde

1. stellt Anlagenbetreibern von Anlagen zur Erzeugung gasförmiger Energieträger [...] auf Antrag Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger aus, [...]

§ 5 Herkunftsnachweise und Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

(1) Die [...] Behörde

1. stellt Anlagenbetreibern von Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Kälte [...] auf Antrag Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbarer Abwärme aus [...]

 Nehmen Sie das Gesetz und ggf. die einschlägigen Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

 Änderung: KWKG »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz«
vom 20.12.2022

 Änderung: StromStG »Stromsteuergesetz«
vom 19.12.2022

Die nachfolgenden Änderungen, die seit dem 1.1.2023 gelten, sind folgendermaßen kenntlich gemacht:

Kursiv = neu;

~~durchgestrichen~~ = gelöscht

Am § 10 gab es folgende Änderungen:

(1) Die Steuer für nachweislich versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für betriebliche Zwecke, ausgenommen solche nach § 9 Absatz 2 oder Absatz 3, entnommen hat, wird auf Antrag nach Maßgabe der ~~Ab~~
~~sätze 2 bis 8~~ *nachfolgenden Absätze* erlassen, erstattet oder vergütet, soweit die Steuer im Kalenderjahr den Betrag von 1.000 Euro übersteigt. Eine nach § 9b mögliche Steuerentlastung wird dabei abgezogen. Die Steuer für Strom, der zur Er-

zeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie entnommen worden ist, wird jedoch nur erlassen, erstattet oder vergütet, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden sind. Abweichend von Satz 3 wird die Steuer auch in dem in § 9b Absatz 1 Satz 3 genannten Fall erlassen, erstattet oder vergütet. Erlass-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist das Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, das den Strom entnommen hat.

[...]

(4) Abweichend von Absatz 3 wird die Steuer erlassen, erstattet oder vergütet

1. für die Antragsjahre 2013 und 2014, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher begonnen hat, ein Energiemanagementsystem nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder ein Umweltmanagementsystem nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b einzuführen,
2. für das Antragsjahr 2015, wenn
 - a. das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher die Einführung eines Energiemanagementsystems nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a abgeschlossen hat, oder wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Jahr 2015 oder früher als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert worden ist, und
 - b. die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind,
3. für das Antragsjahr 2023, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erfüllt und mit dem Antrag die Bereitschaft erklärt, alle in dem jeweiligen System des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen.

(5) Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2013 neu gegründet werden, gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle des Jahres 2013 das Kalenderjahr der Neugründung und an die Stelle der Jahre 2014 und 2015 die beiden auf die Neugründung folgenden Jahre treten sowie
2. ab dem Antragsjahr 2015 die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind; Absatz 6 gilt entsprechend.

Für kleine und mittlere Unternehmen gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme. [...] Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für das Antragsjahr 2023.

 Nehmen Sie die entsprechenden Änderungen an Ihrem Rechtsverzeichnis vor.

Siehe zu dieser Rechtsänderung auch den entsprechenden [Beitrag unter Hintergrundinformationen](#).

 Änderung: [BioSt-NachV](#) »Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung«
vom 13.12.2022

Die im § 3 Absatz 1 genannte Übergangsfrist wird vom 31.12.2022 auf den 30.4.2023 verlängert.

 Änderung: [EEV](#) »Erneuerbare-Energien-Verordnung«
vom 20.12.2022

 Änderung: [EnSTransV](#) »Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung«
vom 5.12.2022, veröffentlicht am 13.12.2022

Die Änderungen betreffen Begünstigte in der Fischerei und Aquakultur sowie in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

 Änderung: [AVEn Bay](#) »Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften, Bayern«
vom 13.12.2022

Gefahrgut

 Änderung: [ADN](#) »Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen«
vom 14.12.2022

Bitte machen Sie sich mit den für Sie relevanten Änderungen vertraut.

 Änderung: [RID](#) »Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter«
vom 15.12.2022

Es handelt sich um eine Berichtigung der Änderungen vom 3.11.2022.

Gefahrstoffe

★ Neufassung: [TRGS 553](#) »Holzstaub«
vom 11.6.2022, veröffentlicht am 12.12.2022

→ Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Sicherheit

✎ Änderung: [SGB 07](#) » Gesetzliche Unfallversicherung«
vom 16.12.2022

✎ Änderung: [BaustellV](#) »Baustellenverordnung«
vom 19.12.2022

Die Änderungen gelten ab 1.4.2023. Sie dienen vor allem der Klarstellung, wer die jeweiligen Aufgaben zu übernehmen hat. Wo früher stand, dass etwas zu tun ist, steht jetzt dass der Verantwortliche nach § 4 diese Dinge zu tun hat.

→ Zum besseren Verständnis der Änderungen, sind diese im Teil 2 des Infobriefs **kursiv** in dem ansonsten unveränderten Text dargestellt.

i Information: [Corona-ArbSchV](#) »SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung«

Hubertur Heil hatte gegenüber der Nachrichtenagentur Reuters erklärt, dass er die Corona-ArbSchV per Ministerverordnung zum 2.2.2023 aufheben werde. Die Verordnung wäre sonst am 7.4.2023 ausgelaufen.

★ Neu: [AMR 3.3](#) »Ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge«
vom 2.11.2022, veröffentlicht am 19.12.2022

→ Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

★ Neu: [DGUV Regel 110-010](#) »Verwendung von Flüssiggas«
vom Dezember 2022

Diese DGUV Regel gilt für

1. die gewerbliche Verwendung von Flüssiggas zu Brennzwecken.
2. Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken, soweit sie aus Flüssiggasflaschen (ortsbeweglichen Druckgasbehältern) oder Einwegbehältern versorgt werden.
Zu den Flüssiggasanlagen für Brennzwecke gehören auch Treibgasanlagen von Flurförderzeugen sowie von mobilen Arbeitsmitteln, die gewerblich oder innerbetrieblich oder zulassungsfrei [...] betrieben werden.
3. Flüssiggasverbrauchsanlagen zu Brennzwecken, soweit sie aus ortsfesten Druckgasbehältern versorgt werden.

4. Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken, welche zum Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren zum Bearbeiten metallischer Werkstücke sowie für zugehörige Einrichtungen verwendet werden

Die DGUV Regel enthält keine eigenen Betreiberpflichten, sondern bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen der branchenübergreifenden Verwendung von Flüssiggas. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Ihr Unternehmen und Ihre Belegschaft zu erreichen.

Nehmen Sie die Rechtsvorschrift ggf. in Ihr Rechtsverzeichnis auf und prüfen Sie, ob Sie bzw. inwieweit Sie den hier zusammengestellten Anforderungen nachkommen.

Umwelt allgemein



Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz«
vom 8.12.2022, veröffentlicht am 13.12.2022

Geändert wurden etliche Formeln in der Anlage 2.



Änderung: [UVPG](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz«
vom 4.1.2023

Die Änderung resultiert aus dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht.



Änderung: [BayNatSchG](#) »Bayerisches Naturschutzgesetz«
vom 23.12.2022



Änderung: [SächsNatSchG](#) »Sächsisches Naturschutzgesetz«
vom 20.12.2022

Die Änderungen dienen hauptsächlich der Gleichstellung männlicher und weiblicher Akteure.



Änderung: [LNatSchG SH](#) »Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein«
vom 6.12.2022, veröffentlicht am 29.12.2022



Änderung: [LBodSchG SH](#) »Landes-Bodenschutzgesetz Schleswig-Holstein«
vom 6.12.2022, veröffentlicht am 29.12.2022

Wasser / Abwasser

 Änderung: [WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz«
vom 4.1.2023

Die Änderung betrifft die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Verordnungsermächtigung.

 Änderung: [SächsWG](#) »Sächsisches Wassergesetz«
vom 20.12.2022

Unter anderem werden die §§ 91 ff. neu gefasst. Es geht um die Abgabepflicht bei der Wasserentnahme. In diesem Zuge wurde die [WEAVO Sachs](#) aufgehoben.

 Änderung: [LWG SH](#) »Landeswassergesetz Schleswig-Holstein«
vom 6.12.2022, veröffentlicht am 29.12.2022

 Änderung: [HWG](#) »Hessisches Wassergesetz«
vom 10.12.2022

 Änderung: [IndV Hess](#) »Indirekteinleiterverordnung Hessen«
28.11.2022, veröffentlicht am 15.12.2022

Sonstiges

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«
vom 19.12.2022

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

★ Neu: Neufassung: TRGS 553 »Holzstaub«, vom 11.6.2022, veröffentlicht am 12.12.2022

1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRGS gilt für alle Tätigkeiten bei der Be- und Verarbeitung von Holz und Holzwerkstoffen, soweit dabei Holzstaub entsteht, sowie für Tätigkeiten im Gefahrenbereich von Holzstäuben (z.B. Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen und -anlagen, Wechseln von Filterelementen, Einfahren in Silos). Belastete Althölzer, z.B. durch Holzschutzmittel belastet, fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser TRGS.

3 Informationsermittlung, Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitsüberprüfung

(1) Bei Tätigkeiten mit Holzstäuben hat der Arbeitgeber [...] vor Aufnahme der Tätigkeit die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Auch die mögliche Gefährdung anderer Beschäftigter, die Holzstäuben ausgesetzt sein können, ist zu berücksichtigen.

(2) Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme der Arbeit eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind bei Holzstaub die inhalative Exposition, die Art und Dauer der Tätigkeiten sowie weitere relevante Randbedingungen, [...] zu beurteilen. Der AGW ist bei der Gefährdungsbeurteilung und zur Kontrolle der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen und einzuhalten. Weitergehende Maßnahmen zur Minimierung der Holzstaubkonzentration sind anzustreben. [...]

(3) Zur Wirksamkeitsüberprüfung der Schutzmaßnahmen müssen Art, Ausmaß und Dauer der Exposition gegenüber Holzstäuben ermittelt werden. [...] Sind die in den Anhängen 1, 2 und 4 [hier nicht dargestellt] beschriebenen Bedingungen erfüllt, kann auf Messungen verzichtet werden, da der AGW einschließlich der Kurzzeitwertanforderung eingehalten wird.

(4) Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen sind neben den in Abschnitt 4 beschriebenen Maßnahmen auch die in der TRGS 500 »Schutzmaßnahmen« beschriebenen Grundsätze zur Verhütung von Gefährdungen sowie die dort festgelegten Grundmaßnahmen und ergänzenden Schutzmaßnahmen zu beachten.

(5) Der Arbeitgeber hat regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - zu überprüfen (Wirksamkeitsüberprüfung),

1. ob die festgelegten Maßnahmen und Bedingungen gemäß Abschnitt 3 Absatz 3 und 4 durchgeführt wurden bzw. eingehalten sind und
2. ob die festgelegten Maßnahmen geeignet und ausreichend wirksam sind.

(6) Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie der Wirksamkeitsüberprüfung sind schriftlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse aller Ermittlungen



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen mit Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie diesen nach. Beachten Sie bitte, dass die TRGS zu diesen Betreiberpflichten Ausführungsbestimmungen enthält, die für einen rechtskonformen Betrieb ebenfalls beachtet werden müssen.

Die TRGS enthält auch eine Vielzahl von materiellen Anforderungen zu Schutzmaßnahmen, denen Sie bitte ebenfalls nachkommen.



Für unsere Kunden, die unseren Update-Service gebucht haben, kommentieren wir die nebenstehenden Betreiberpflichten in einer Compliance-Info Sonderausgabe und geben Hinweise zur Umsetzung.

Wenn Sie eine solche Leistung ebenfalls nützlich finden, dann sprechen Sie uns bitte an:

Andrea Wieland, +49 7123 30780-22,
andrea.wieland@risolva.de

zur inhalativen Exposition sind aufzubewahren und den Beschäftigten [...] zugänglich zu machen. In der Dokumentation muss dargelegt werden, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die durch Holzstaub bedingten Gefährdungen zu beseitigen oder auf ein Minimum zu verringern.

(7) Ergibt die Ermittlung der Expositionshöhe von Holzstäuben den Befund, dass der AGW oder die Kurzzeitwerte überschritten werden, muss, wenn technische und organisatorische Maßnahmen nicht zu einer Einhaltung des AGW führen, geeigneter Atemschutz zur Verfügung gestellt und verpflichtend getragen werden. Außerdem sind die [...] bei Überschreitung des AGW zusätzlich zu ergreifenden Maßnahmen [...] zu dokumentieren.

(8) Über Beschäftigte, die gegenüber Hartholzstaub oder hartholzhaltigem Mischstaub (Mischung aus Hart- und Weichholzstaub) exponiert sind und bei denen eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit besteht, hat der Arbeitgeber [...] ein Verzeichnis zu führen und dieses 40 Jahre lang nach Ende der Exposition aufzubewahren [...]. Das Verzeichnis ist regelmäßig zu aktualisieren. [...]

(9) Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundig können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt sein.

(10) Die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt soll an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt werden, insbesondere bei Verfahren und Tätigkeiten, die eine Freisetzung krebserzeugender Hartholzstäube oder sensibilisierender Holzstäube [...] erwarten lassen. [...]

(11) Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung die aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge gewonnenen Erkenntnisse (soweit diese vorliegen) sowie allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen zu berücksichtigen. Das Recht auf die Einsicht in individuelle Untersuchungsergebnisse kann der Arbeitgeber aus dieser Vorgabe jedoch nicht ableiten.

4 Schutzmaßnahmen

4.1 Grundsätzliche Anforderungen

(1) Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. [...]

(2) Sind die Beschäftigten bei ihren Tätigkeiten Holzstaub ausgesetzt, sind zur Verhinderung oder Minimierung der dadurch bedingten Gefährdungen geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen richtet sich nach dem STOP-Prinzip:

1. Substitutionsprüfung: Prüfen der Verwendung einer weniger gefährlichen Holzart sowie Auswahl von weniger stauberzeugenden Bearbeitungsverfahren (Abschnitt 4.2) [...]

2. Technische Schutzmaßnahmen wie Lüftungstechnische und bauliche Maßnahmen (Abschnitt 4.3),
3. Organisatorische Maßnahmen und Hygienemaßnahmen (Abschnitt 4.4) und
4. Personenbezogene Schutzmaßnahmen (Abschnitt 4.5):

Die Maßnahmen sind so auszulegen, dass der AGW für Hartholzstaub eingehalten wird. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Exposition im Sinne des Minimierungsgebotes weiter abgesenkt werden kann. Ist die Wirksamkeit einer Schutzmaßnahme nicht ausreichend, ist eine Kombination von Maßnahmen zu ergreifen. Vorrang hat die Umsetzung einer Kombination technischer/organisatorischer Maßnahmen vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Eine Ausbreitung des Holzstaubes auf unbelastete Arbeitsbereiche ist zu verhindern.

4.4 Organisatorische Maßnahmen und Hygienemaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat Arbeitsgeräte, Maschinen und Lüftungstechnische Einrichtungen in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten. Die Beschäftigten haben diese bestimmungsgemäß zu verwenden. [...]

(6) Der Arbeitgeber hat für Holzstaubfreisetzende Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung eine arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Betriebsanweisung zu erstellen [...].

4.6 Wirksamkeitsüberprüfung der Absaugung

(1) Vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sind Messungen der Luftgeschwindigkeiten an den Absauganschlüssen notwendig, um die Wirksamkeit der Absaugung festzustellen. Dies ist zu dokumentieren. [...]

(2) Mindestens täglich ist eine Prüfung von Absaug-, Aufsaug- und Abscheideeinrichtungen auf augenscheinliche Mängel vorzunehmen.

(3) Mindestens einmal monatlich ist eine Funktionskontrolle durchzuführen [...]

4.7 Betriebsstörungen

An stationären Absauganlagen mit Luftrückführung muss sichergestellt werden, dass bei Beschädigung des Filtermaterials (Schlauchbruch) der Eintrag von Staub in die Arbeitsräume so gering wie möglich gehalten wird. Dies muss durch eine Reststaubgehaltsüberwachung oder (bei Altmaschinen) eine wöchentliche Prüfung der Filterelemente auf Beschädigung erreicht werden. Im Störfall muss von Rückluft- auf Abluftbetrieb umgeschaltet werden. Beschädigte Filterelemente sind umgehend auszutauschen. Notwendige Reinigungsarbeiten sind vorzunehmen.

5 Betriebsanweisung und Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat [...] eine Betriebsanweisung für die Holzbe- und -verarbeitung [...] schriftlich in verständlicher Form und Sprache zu erstellen und bekanntzumachen. Bei der Erstellung von Betriebsanweisungen sind [...] arbeitsbereichs- und stoffbezogene Gefährdungen zu berücksichtigen.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich über eine sichere Arbeitsweise bei der Holzbe- und -verarbeitung mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. [...]

(3) Teil der Unterweisung ist ferner eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. [...]

(4) Bei Tätigkeiten im Anwendungsbereich dieser TRGS ist [...] eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge zu veranlassen oder eine Angebotsvorsorge anzubieten. Daher ist vorrangig der mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragte Arzt oder die Ärztin an der arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung zu beteiligen. [...]

(6) Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen [...]. Der Nachweis der Unterweisung ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren [...].

6 Arbeitsmedizinische Vorsorge

(1) Die allgemeinen Vorgaben in Abschnitt 4 der AMR 3.2 sind zu berücksichtigen. [...]



Änderung: BaustellV »Baustellenverordnung«, vom 19.12.2022

§ 1 Ziele; Begriffe

(1) Diese Verordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

(2) Die Verordnung gilt nicht für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes.

(3) Baustelle im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist das Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen.

Zum besseren Verständnis der Änderungen, sind diese hier *kursiv* in dem ansonsten unveränderten Text dargestellt.

§ 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens

(1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

(2) Für jede Baustelle, bei der

1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet
- hat der nach § 4 Verantwortliche** der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält. Die Vorankündigung **hat der nach § 4 Verantwortliche** sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

(3) Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, **so hat der nach § 4 Verantwortliche** dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

(4) Ist für eine Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so hat der nach § 4 Verantwortliche dafür zu sorgen, dass dieser Arbeitgeber vor Einrichtung der Baustelle über diejenigen Umstände auf dem Gelände unterrichtet wird, die in einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan im Sinne von Absatz 3 Satz 2 und 3 einzubeziehen wären.

§ 3 Koordinierung

(1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, **hat der nach § 4 Verantwortliche einen** oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

(2) Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren,
2. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und

3. **den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens, die sich auf die weitere Koordination auswirken, anzupassen oder anpassen zu lassen.**

(3) Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,
2. darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

§ 4 Beauftragung

Die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

§ 5 Pflichten der Arbeitgeber

(1) Die Arbeitgeber haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes insbesondere in Bezug auf die

1. Instandhaltung der Arbeitsmittel,
2. Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,
3. Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
4. Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte,
5. Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden,
6. **Ausführung besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II auf der Baustelle.**

zu treffen sowie **die Unterrichtung nach § 2 Absatz 4**, die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

(2) Die Arbeitgeber haben die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

(3) Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 nicht berührt.

§ 6 Pflichten sonstiger Personen

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben auch die auf einer Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigte die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Sie haben die Hinweise des Koordinators sowie den Sicherheits- und Gesundheitschutzplan zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind.

Es gab auch Änderungen in Anhang II, die hier nicht dargestellt sind.

 Neu: [AMR 3.3](#) »Ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge«, vom 2.11.2022, veröffentlicht am 19.12.2022

1 Vorbemerkungen und Zielsetzungen

[...] (3) Diese AMR konkretisiert die Regelungen der ArbMedVV. Sie soll zu einer ganzheitlichen Praxis arbeitsmedizinischer Vorsorge und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes beitragen.

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen mit Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis. Beachten Sie bitte, dass die AMR auch Ausführungsbestimmungen zu diesen Betreiberpflichten enthält.

3 Berücksichtigung aller Arbeitsbedingungen

[...] (2) [...] Betriebsärzte sollen an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt werden und mitwirken. Der Arbeitgeber muss dem Arzt [...] die Gefährdungsbeurteilung zugänglich machen. Diese ist von dem Arzt [...] bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu berücksichtigen. [...]

Die AMR enthält aber vor allem Anforderungen an den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin, die hier nicht dargestellt sind. Stellen Sie jedoch sicher, dass diese Anforderungen von Ihrem Betriebsarzt umgesetzt werden!

4 Wunschvorsorge, Vorsorgeanlässe

4.1 Wunschvorsorge

(1) Der Arbeitgeber hat allen Beschäftigten arbeitsmedizinische Wunschvorsorge zu ermöglichen. [...]

(2) Der Arbeitgeber muss die Beschäftigten über die Möglichkeit informieren, eine Wunschvorsorge zu erhalten; dies kann insbesondere im Rahmen der Unterweisung oder einer arbeitsmedizinischen Sprechstunde erfolgen.

(3) Unter Wahrung der Freiwilligkeit für die Beschäftigten können Arbeitgeber die Wunschvorsorge als Beitrag zur ganzheitlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge auch aktiv bewerben.

4.2 Vorsorge bei Tätigkeiten, die im Anhang der ArbMedVV nicht genannt sind

Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung lässt er sich, wenn erforderlich, vom Betriebsarzt [...] beraten. Soweit der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Gefährdungen solche

ermittelt, die im Anhang der ArbMedVV nicht genannt sind, soll der Betriebsarzt [...] beteiligt werden um zu beraten, ob arbeitsmedizinische Vorsorge in diesen Fällen als Maßnahme des Arbeitsschutzes angezeigt ist. [...]

4.3 Bündelung von Vorsorgeanlässen

Ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung mehrere Vorsorgeanlässe, sollen diese in einem Termin gebündelt werden. [...]

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

 **Verlängerung der Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) geplant**
Der Maßnahmenkatalog der Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung ist bis zum 28. Februar 2023 befristet. Jedoch besteht auch über dieses Datum hinaus die Notwendigkeit, Erdgas im Besonderen und Energie im Allgemeinen einzusparen, um dem Eintritt einer Gas-mangellage vorzubeugen. Deshalb hat die Bundesregierung beschlossen, die EnSikuMaV bis zum 15. April 2023 zu verlängern. Ein entsprechender [Antrag zur Zustimmung](#) wurde dem Bundesrat zugeleitet.

Referentenentwurf zum Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) hat einen [Referentenentwurf](#) zur Beschleunigung des Smart-Meter Rollouts veröffentlicht. Das Wichtigste in Kürze:

- Grundsätzlich soll bis zum Zieljahr 2030 die digitale Infrastruktur ausgebaut sein.
- Agiler Rollout wird ermöglicht, indem bereits zertifizierte Geräte bei Kunden (verbrauchsseitig bis Jahresstromverbrauch von 20.000 Kilowattstunden, erzeugungsseitig bis 25 Kilowatt installierter Leistung) sofort installiert werden können und weitere Funktionen durch Anwendungsupdates nach und nach bereitgestellt werden.
- Die Drei-Hersteller-Regel, welche bisher für jede Entwicklungsstufe die Zertifizierung von drei voneinander unabhängigen Herstellern erforderte, soll entfallen.
- Die direkten Kosten (Messentgelte) für Verbraucher und Kleinanlagenbetreiber werden durch eine Deckelung der Kosten für ein intelligentes Messsystem auf 20 EUR/Jahr gesenkt. Die Netzbetreiber werden dafür stärker an der Kostentragung beteiligt.
- Alle Smart-Meter, die den besonderen Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügen, sollen künftig viertelstundenscharf bilanzieren, was den Netzbetreibern hilft.
- Bis zum Jahr 2025 müssen Lieferanten ab einer Schwelle von 50.000 Letztverbrauchern ihren Kunden mit intelligentem Messsystem einen dynamischen Stromtarif anbieten. Ab dem Jahr 2026 müssen dies alle Lieferanten unabhängig der Anzahl ihrer Letztverbraucher tun. *Quelle: DIHK*

Informationen aus dem Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA)

Das sind u.a. die Ergebnisse der 7. Sitzung des ASTA am 6. Dezember 2022:

- Bestätigung der schriftlichen Beschlussfassung vom 12.09.2022 zur Aktualisierung der »Empfehlung zu den Bedingungen für den Einsatz von Feuerlöschsprays mit mindestens 2 Löschmitteleinheiten (LE) für die Grundausstattung in Arbeitsstätten mit normaler Brandgefährdung, abweichend von der ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände« ([Download](#))
- Ablehnung einer Ergänzung der ASR A4.3 »Erste-Hilferäume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe« hinsichtlich der Grundausstattung von Verbandkästen (Tabelle 2) in Folge der Aktualisierung der diesbezüglichen DIN-Normen; der ASTA sieht nach Prüfung der Hintergründe für die Normenanpassungen keinen Handlungsbedarf für die Übernahme in das staatliche Regelwerk des Arbeitsschutzes.
- Beschluss zur Aktualisierung der ASR A3.4 »Beleuchtung und Sichtverbindung« mit Ergänzung von Konkretisierungen zur Anforderung an eine Sichtverbindung nach außen
- Beschluss zur Ergänzung der ASR V3a.2 »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten« um einen Anhang A4 »Ergänzende Anforderungen zu Nummer 4 des Anhangs der ArbStättV bezüglich Kantinen«
- Sachstand zum abgeschlossenen ausschussinternen Stellungnahmeverfahren und den laufenden Einspruchsberatungen zur ASR A6 »Bildschirmarbeitsplätze«

- Fortsetzung der Arbeiten zur Aktualisierung der ASR A4.4 »Unterkünfte« *Quelle: BAuA*

Hintergrundinformationen

 Verlängerung des Spitzenausgleichs für das Produzierende Gewerbe bis Ende 2023 - die Entlastungsregelungen wären andernfalls Ende 2022 ausgelaufen

Das am 23.12. verkündete »Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs« bewirkt u. a., dass bestimmte energieintensive Unternehmen den Spitzenausgleich im laufenden Jahr noch in Anspruch nehmen können. Damit würden ca. 9.000 Unternehmen in Höhe von rund 1,7 Milliarden Euro von der Steuer entlastet.

Sog. energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes können eine weitgehende Entlastung von der gezahlten Strom- und Energiesteuer durch den Spitzenausgleich nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG beantragen. Diese zweite Stufe der Regelentlastung für die energieintensiven Branchen hat erhebliche praktische Relevanz und wird von den meisten produzierenden Unternehmen in Anspruch genommen.

Um die energieintensiven Unternehmen in der Krise zu unterstützen, hatte die Regierungskoalition beschlossen, die Gewährung des Spitzenausgleichs um ein weiteres Jahr zu verlängern. Laut dem Gesetz wird die Gewährung des Spitzenausgleichs einmalig nicht davon abhängig gemacht,

dass ein Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde. Allerdings sollen die Unternehmen mit der Antragstellung ihre Bereitschaft erklären, alle als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen.

Umfassende Informationen zu Energie- und Stromsteuerermäßigungen für das produzierende Gewerbe (inklusive eines aktualisierten Excel-Berechnungstools) bietet die [Internetseite der IHK Lippe zu Detmold](#). [...]

Die Koalitionsfraktionen hatten die Bundesregierung aufgefordert, im Laufe des ersten Halbjahrs 2023 den Entwurf eines weiteren Änderungsgesetzes vorzulegen. Begründung ist, dass eine jährliche Verlängerung des Spitzenausgleichs wenig Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen bietet. Aus Sicht der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ist es sinnvoll, ab dem kommenden Jahr langfristige Regelungen für bestehende Begünstigungstatbestände zu treffen. *Quelle: DIHK (gekürzt)*.

 EKDP: Ausgleich von Kosten für Wärme und Kältebezug für die Monate November und Dezember

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat das Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) auf Mehrkosten erweitert, die infolge der Verteuerung des Bezugs von Wärme- und Kälte entstanden sind. Insbesondere Chemiebetriebe, die an Chemieparks angesiedelt sind und hohe Kostensteigerungen für z. B. Prozessdampf oder Kühlwasser zu tragen haben, können bis zum 28. Februar 2023 Förderanträge für die Monate November und Dezember 2022 stellen.

Mit der Änderung wird eine Lücke im EKDP geschlossen, die dadurch entstanden ist, dass vor allem in Chemieparks Gas und Strom von den nicht-anspruchsberechtigten Park-

betreibern zur Herstellung von Prozessdampf oder Kühlwasser verbraucht wird. Die hohen Kosten werden mit dem Prozessdampf an die ansässigen Chemieunternehmen weitergegeben. Dank der vorgenommenen Anpassung können die Chemieunternehmen nunmehr selbst diese Mehrkosten im EKDP geltend machen, soweit die Wärme oder Kälte direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt und während der Fördermonate verbraucht worden ist. Die Änderung ist aufgrund einer Anpassung des europäischen Beihilferechts, für die sich die Bundesregierung eingesetzt hatte, möglich geworden.

Derzeit werden die technischen Voraussetzungen für das Antragsverfahren geschaffen. Sobald eine Antragsstellung

möglich ist, informieren wir Sie hierüber auf unserer [Internetseite zum EKDP](#). *Quelle: [Pressemitteilung BAFA vom 9.1.2023](#)*



DIHK Webinar zu Strom- und Gaspreisbremse online verfügbar

Im Dezember 2022 veranstaltete der DIHK mehrere Webinare zu dem Thema Strom- und Gaspreisbremse. Das [Webinar](#) ist inzwischen bei YouTube eingestellt.



Urteil zu Titandioxid - das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig

Mit einem Urteil am 23. November 2022 erklärt der europäische Gerichtshof die Einstufung von Titandioxid als »vermutlich krebserzeugend beim Einatmen« sowie die zusätzliche Kennzeichnungspflicht von titandioxidhaltigen Gemischen, die mit einer Anpassungsverordnung durch die EU umgesetzt wurde, als rechtswidrig.

Dabei wurde zum einen festgestellt, dass eine für die Einstufung wichtige Studie durch die EU nicht richtig beurteilt wurde. Zum anderen betont das Urteil, dass eine Einstufung als vermutlich krebserzeugend auf intrinsischen Eigenschaften eines Stoffes beruhen muss. Bei Titandioxid sind diese Eigenschaften aber gerade nicht gegeben: die Einstufung sollte allein auf der Beeinträchtigung der Reinigungsmechanismen der Lunge für unlösliche Partikel allgemein beruhen. Beide Gründe führen in der Bewertung des Gerichts dazu, dass die CLP-Verordnung nicht richtig angewendet wurde und eine Einstufung von Titandioxid rechtswidrig vorgenommen wurde.

Das Urteil hebt daher die 14. Anpassungsverordnung der CLP-Verordnung in den Teilen auf, die die Einstufung von

Titandioxid und zusätzliche Kennzeichnung von Titandioxidgemischen betreffen.

Gegen das Urteil können aber noch Rechtsmittel eingelegt werden. Die entsprechende Frist endet Anfang Februar 2023. Wenn keine Rechtsmittel eingelegt werden, entfällt der Eintrag in Anhang VI zu Titandioxid mit Fristablauf, ohne dass eine weitere Änderungsverordnung notwendig wird. Sollten jedoch Rechtsmittel eingelegt werden, bleibt die Einstufung von Titandioxid bis zum endgültigen Urteil und damit voraussichtlich weitere 2 Jahre bestehen.

Die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Titandioxidpulvern bleiben unabhängig von der Einstufung und Kennzeichnung und damit auch unabhängig von der Rechtskraft des Urteils bestehen: wenn der allgemeine Staubgrenzwert eingehalten wird, besteht keine Gefahr von gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Mitarbeitenden. Wenn der Grenzwert nicht eingehalten wird, sind Maßnahmen zur Staubminimierung erforderlich und die Mitarbeitenden müssen unter Beachtung des STOP-Prinzips geschützt werden. *Quelle: [BG RCI Fachwissen-Newsletter 4/2022](#)*



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 206-013](#) »Stress, Mobbing & Co.«
- [DGUV Information 208-040](#) »Beschaffen und Betreiben von Fahrzeughebebühnen«
- [DGUV Information 209-008](#) »Einrichten von Pressen«
- [DGUV Information 209-030](#) »Pressenprüfung«

- [DGUV Information 213-085](#) »Lagerung von Gefahrstoffen - Antworten auf häufig gestellte Fragen«
- [BG RCI-A030](#) »Zuhause arbeiten, Grenzen gestalten«
- [BG RCI-KB 009](#) »Leitern und Tritte« mit [Kontrollblatt](#)
- [BG RCI-SKG 005](#) »Umgang mit Druckgasflaschen im Betrieb«
- [BG RCI-SKG 009](#) »Erste Hilfe«
- [BG RCI-T 051](#) »Elektrostatik – Antworten auf häufig gestellte Fragen«

»Für die Kleinen alles gaaanz einfach!« - oder doch nicht? Narrative über die Praxis des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in KMU

In den Handlungsempfehlungen für KMU, die von institutionellen Trägern von Prävention und Betrieblicher Gesundheitsförderung verbreitet werden, wiederholen sich bestimmte Narrative (Erzählungen). Diese zeichnen über die verschiedenen Akteure hinweg ein recht homogenes Bild, das jedoch der Vielfalt an KMU nicht gerecht wird. Daher sollten die Narrative explizit gemacht und kritisch hinterfragt werden, um eine unreflektierte Reproduktion stereotyper Vorstellungen zu vermeiden. *Quelle: BAuA, sicher ist sicher, Volume 73, Nr. 12 2022. Seiten 534-539*

Es geht um folgende Narrative:

1. KMU als (glückliche) Familie
2. Es bestehen Defizite an Wissen und Ressourcen
3. KMU schrecken vor dem Aufwand von Arbeits- und Gesundheitsschutz zurück und verstehen den Nutzen nicht
4. Die Fachsprache ist zu kompliziert
5. Es braucht kein systematisches oder ein zumindest stark vereinfachtes Vorgehen

Volkswirtschaftliche Kosten durch Arbeitsunfähigkeit

Seit 1994 und damit erstmals für das Jahr 1993 schätzt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) die volkswirtschaftlichen Produktionsausfälle durch Arbeitsunfähigkeit. Mit einer durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von 17,0 Tagen je Arbeitnehmer/-in ergeben sich

im Jahr 2021 insgesamt 697,9 Millionen Arbeitsunfähigkeitstage. Ausgehend von diesem Arbeitsunfähigkeitsvolumen schätzt die BAuA die volkswirtschaftlichen Produktionsausfälle auf insgesamt 89 Milliarden Euro bzw. den Ausfall an Bruttowertschöpfung auf 153 Milliarden Euro.

Quelle: BAuA

Vorschriften und Regeln zur Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung

Im Beitrag werden Ergebnisse einer Bestandsaufnahme von Vorschriften und Regeln zur Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung referiert. In die Bestandsaufnahme eingeschlossen wurden sowohl staatliche als auch DGUV-Vorschriften und -Regeln des Arbeitsschutzes. Die Bestandsaufnahme zeigt, dass die Berücksichtigung psychischer Belastung nicht nur im Arbeitsschutzgesetz, sondern mittlerweile auch in einer ganzen Reihe von weiteren Arbeitsschutzvorschriften und -regeln

gefordert wird, explizit in der Arbeitsstättenverordnung, in der Betriebssicherheitsverordnung und in der Biostoffverordnung. Sie macht allerdings auch Lücken und Inkongruenzen deutlich, die einen Weiterentwicklungs- und Koordinierungsbedarf anzeigen. So mangelt es zum einen an Einheitlichkeit, insbesondere in Bezug auf die Definition und Verwendung zentraler Begriffe sowie in Bezug auf Anforderungen an die Gefährdungsermittlung und -beurteilung.

Kritisch zu konstatieren ist zum anderen, dass Gefährdungen durch psychische Belastung, die mit Interaktions- und Emotionsarbeit und mit sozialen Beziehungen bei der Ar-

beit im Zusammenhang stehen, im Vorschriften- und Regelwerk bislang kaum reflektiert werden. *Quelle: BAAU, sicher ist sicher, Volume 74, Nr. 1 2023. Seiten 6-10*

Sicher und gesund im Büro

Die VBG hat in einem [Artikel](#) und einem [Poster](#) nochmals die wichtigsten Regeln zusammengestellt, die für ein sicheres und gesundes Arbeiten im Büro gelten. Dabei werden die unterschiedlichen Aspekte aufgeführt für

- Einzel-/Gruppenbüros
- Großraumbüros (»open space office«)

- den Arbeitsplatz selbst sowie für
- Wege im Bürogebäude einschließlich Fluchtwege

Da ist nichts gänzlich Neues dabei. Die übersichtliche Zusammenstellung eignet sich jedoch gut Checkliste, um die tatsächlichen Gegebenheiten mit den Anforderungen abzugleichen.

DGUV-Institute entwickeln Arbeitshilfe zur Bewertung der Raumluftqualität im Büro

Ob groß oder klein, modern oder klassisch, ob Einzel- oder Großraumbüro: Büroarbeitsplätze sind so vielfältig wie die Belastungsfaktoren, die hier stören oder zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. Bei der systematischen Analyse solcher Befindlichkeitsstörungen unterstützt ab sofort ein Fragebogen, den das Institut für Prävention und Arbeitsmedizin (IPA) und das Institut für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung entwickelt und erprobt haben. Das [Befragungstool](#) richtet sich an alle, die in Betrieben und Einrichtungen für den Arbeitsschutz zuständig sind. Es liefert Hinweise auf die erforderlichen Maßnahmen und kann Kosten sparen helfen.

fahstoffexpertin im IFA. Denn die Liste möglicher Ursachen von Beeinträchtigungen sei lang: Sie reiche von Baumaterialien, Raumlüftung, Beleuchtung, Arbeitsmitteln, chemischen und biologischen Einwirkungen über Ergonomie, Raumklima, Lärm, elektromagnetische Felder, ionisierende Strahlung bis hin zu psychischen Faktoren.

»Die Grundidee der Befragung ist, dass die Beschäftigten vor Ort Probleme mit störenden Umgebungsfaktoren am besten beschreiben können«, sagt Dr. Kirsten Sucker, Psychologin und Expertin für Geruchsstoffforschung im IPA. Man habe den Fragebogen deshalb so strukturiert, dass er sowohl zur Beteiligung motiviere als auch Übertragungseffekte, also falsche Ursachendeutungen, verhindere.

Tränende Augen, verstopfte Nase, schmerzender Kopf: Diese und ähnliche Symptome sind keine Seltenheit an Büroarbeitsplätzen. Oft sind solche Beschwerden mit Geruchswahrnehmungen am Arbeitsplatz verknüpft und folglich mit der Sorge um gesundheitliche Gefährdungen. Doch die wissenschaftliche Bewertung ist kompliziert.

Auf Basis der Befragungsergebnisse lassen sich Maßnahmen zur Abhilfe dann gezielt planen. Aber auch bei anderen Aufgaben kann das Befragungstool hilfreich sein: beispielsweise, um die Wirksamkeit von Sanierungsmaßnahmen zu überprüfen oder Räume und Gebäude mit Blick auf das Gesundheitsmanagement zu bewerten. *Quelle: [Pressemitteilung DGUV vom 17.1.2023](#)*

»Die Erfahrung lehrt, dass voreilige Messungen in vielen Fällen ergebnislos bleiben«, sagt Dr. Simone Peters, Ge-

Mobiles Arbeiten: Versichert oder nicht?

In einem [Beitrag](#) stellt die VBG fünf Fragen rund um den Versicherungsschutz im Homeoffice zusammen und gibt

Antworten darauf. Konkret werden folgende Fragen beantwortet:

1. Während der Arbeit bekomme ich Durst. Ich gehe in die Küche, stolpere dabei über Kinderspielzeug und verletze mich.
2. Ich bringe meine Kinder um 8 Uhr in die Kita, gehe dann einkaufen und zum Arzt. Um 12 Uhr mache ich mich auf den Weg ins Homeoffice und habe einen Unfall.
3. Ich arbeite im Homeoffice. Mittags gehe ich zum Restaurant um die Ecke, um etwas zu essen. Auf dem Weg dorthin stürze ich und verletze mich dabei.
4. Mein Arbeitsgeber bietet »Workations« an, also die Verlagerung des Arbeitsplatzes an einen Ort im Ausland. Diese Chance lasse ich mir nicht entgehen. Für vier Wochen ziehe ich nach Frankreich. Dort habe ich in meiner Wohnung auf dem Weg zum Schreibtisch einen Unfall.
5. Ich habe ein Ferienhaus in Italien. In Absprache mit meinem Arbeitgeber arbeite ich von dort aus immer mal wieder für ein paar Tage, manchmal auch länger. Während meiner Arbeitszeit verunglücke ich.



Sicherer fahren bei Sturm und Starkregen

Extremwetter wie Starkregen und orkanartige Windböen treten aufgrund des Klimawandels immer häufiger auf. Das erfordert auch mehr Aufmerksamkeit im Straßenverkehr. Damit Beschäftigte auf Dienst- und Arbeitswegen sicher unterwegs sind, sollten Unternehmen eine Fahrkultur etablieren, die auf umsichtiges Verhalten bei Unwetter abzielt. Ein [Beitrag in Arbeit & Gesundheit](#) gibt Tipps, wie sie das erreichen. [...]

Extremer Wind und Niederschlag steigern das Risiko für Verkehrsunfälle. Das beste Mittel dagegen: Die Fahrweise den Wetterverhältnissen anpassen, also langsam und vorausschauend fahren.

Unternehmen fördern sicheres Fahrverhalten, indem sie Risikofaktoren wie Erreichbarkeit und Zeitdruck minimieren. Eine gute, umsichtige Fahrkultur im Betrieb bedeutet beispielsweise auch, dass Beschäftigte sich bei schlechter Witterung Zeit nehmen, statt um jeden Preis pünktlich zu sein:

am Arbeitsplatz, im Meeting, bei einem Außentermin oder bei Lieferfristen. Führungskräfte sollten betonen, dass ihnen wichtig ist, dass Beschäftigte bei Wind und Wetter sicher unterwegs sind und unfallfrei zur Arbeit und nach Hause kommen.

Kay Schulte, Referatsleiter beim Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR), sagt: »Insbesondere Führungskräfte haben großen Einfluss darauf, welchen Stellenwert die Beschäftigten Verkehrssicherheit beimessen.«

Dazu gehört auch Unwetter-Warn-Apps zu nutzen und sie der Belegschaft zu empfehlen. Kündigen sich Extremwetter an, sollten Führungskräfte die Beschäftigten aktiv darüber informieren. Sie sollten dazu aufrufen, vorsichtig zu fahren und mit gutem Beispiel vorzugehen. Dienstfahrten sind dann nach Möglichkeit zu verschieben. *Quelle: [DGUV Pressemitteilung vom 18.1.2023 \(gekürzt\)](#)*



BG RCI: Digitale Plakatmotive 2023 - branchenunabhängig verwendbar

Die humorvollen Tiermotive aus dem kürzlich erschienenen Präventionskalender 2023 können Sie auch kostenfrei herunterladen und beispielsweise für Ihren Info-Monitor oder

eine PowerPoint-Präsentation nutzen. [Klicken Sie einfach auf Ihr Wunschmotiv und speichern Sie sich dieses ab.](#)
Quelle: [BG RCI](#)



Napo gibt es noch!

Für die, die Napo (noch) nicht kennen:

Napo ist die Hauptfigur einer Trickfilmserie, die einige europäische Organisationen zusammen produziert haben, um

wichtige Themen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit auf einprägsame und spielerische

Art und Weise zu vermitteln. Die liebenswürdige Figur symbolisiert einen beliebigen Arbeitnehmer in einem beliebigen Sektor oder Gewerbe. *Quelle: [Napofilm](#)*

Lange Zeit war es ruhig um Napo. Offenbar gab es nichts mehr Neues zu betrachten. Doch nun poppte bei der DGUV wieder ein News-Feed auf. Die neusten Filme sind:

- Napo: Frohe Weihnachten
okay, schon nicht mehr aktuell 😊

- Napo: Versteckte Gefahren
Es geht um krebserzeugende Gefahrstoffe. Der Fokus liegt dabei auf krebserzeugenden Arbeitsstoffen, die als Nebenprodukte von Arbeitsprozessen entstehen können. Da diese Stoffe nicht einfach zu erkennen sind – weder durch eine Gefahrenkennzeichnung, noch durch Hinweise in Sicherheitsdatenblättern – muss auf sie besonderes Augenmerk gelegt werden
- Napo: Arbeiten mit Robotern



VBG Broschüre: Umgang mit Bedrohungen und Notfällen

Extremwetterlagen, Pandemien, Großbrände, Hackerangriffe – Ereignisse wie diese zeigen: Bedrohungen und Notfälle kommen oft schneller als erwartet. Sie können Ihr Unternehmen plötzlich vor große Herausforderungen stellen. Dieser Leitfaden hilft Ihnen herauszufinden, wie Sie viele Risiken frühzeitig erkennen und angemessen damit umgehen können. Die Informationen richten sich in erster Linie an Unternehmerinnen und Unternehmer in kleinen und mittleren Betrieben. Sie verschaffen aber auch Führungskräften, Expertinnen und Experten sowie Interessenvertretungen in größeren Unternehmen eine Orientierung. Die Schrift bietet eine Grundlage für ein Risikomanagement von Bedrohungen und Notfällen.

Die Themen des Leitfadens sind:

- Der Umgang mit Unsicherheit
- Risiken beachten ist Führungsaufgabe
- Risikoidentifikation – was kann Schäden verursachen?
- Risikoanalyse und -bewertung
- Risiken steuern, Ziele festlegen, Maßnahmen ableiten und verbessern
- Notfallorganisation: Gut organisiert den Ernstfall meistern
- Krisen- und Kontinuitätsmanagement: Bewältigung von Extremsituationen

Quelle: [VBG](#)